

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 15. März.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Die Taktik der Schnellfeuer-Kanonen. — Die grossen Truppenübungen der deutschen Armee im Jahre 1902. — Die Übungen des Beurlaubtenstandes in der deutschen Armee pro 1902. — Die französischen Manöver von 1902. — G. Smekal: Führung und Verwendung der Divisions-Artillerie einer Infanterie-Truppen-Division. — Wernecke: Taschenbuch für den Rekruten-Offizier der Fussartillerie. — Ausland: Deutschland: Neuordnung des deutschen Militär-Ingenieurwesens. — Beilage: Eidgenossenschaft: Ernennung. Kontrollstärke des Bundesheeres. — Verschiedenes: Zum Schutze der Pferdehufe gegen Schneeeinballungen. — Bibliographie.

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Abonnentenliste beginnen, bitten wir uns jede Adressenänderung gefl. umgehend mitzutellen.

Basel.

Expedition

der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Die Taktik der Schnellfeuer-Kanonen.

Nachdem im Jahre 1898 schon ein Reglements-Entwurf aufgestellt worden war, hat jetzt am 16. November 1901 die französische Feldartillerie die Vorschriften erhalten, durch welche das Ausbildungsverfahren und die Grundsätze des taktischen Verhaltens in Einklang gesetzt werden sollen mit dem Wesen der Bewaffnung durch Schnellfeuer-Kanonen.

Gleich dem im vorigen Sommer herausgegebenen Entwurf eines neuen Infanterie-Reglements, welches in diesem Jahre bei drei Armeekorps weiter erprobt wird, betont auch dieses Reglement, dass die Paragraphen nicht mehr wie bis dahin auswendig gelernt, sondern ihrem Sinn und Geist nach aufgefasst und in Anwendung gebracht werden sollen. Die Angaben für das Verhalten im Gefecht seien nur als Grundsätze allgemeiner Gültigkeit zu betrachten, in jedem vorkommenden Falle müsse frei nach den Umständen gehandelt werden. Das hoch anerkennenswerte Bestreben, mit den alten Anschauungen über den Charakter taktischer Reglemente zu brechen, kann aber nicht allein mit der blossen Proklamierung des Grundsatzes erreicht werden. Dies verlangt vor Allem eine entsprechende allgemeine Redaktion des Inhaltes und Vermeidung von ins Einzelne der Ausführung gehenden Vorschriften über das Verhalten. Wird dies nicht be-

achtet, so nimmt das Reglement sofort wieder den Charakter des Rezeptbuches an und kann nie die Stütze sein, an welcher die Fähigkeit zum freien, nur durch die eigene Beurteilung der Umstände geleiteten Handeln kraftvoll emporwächst.

Ein Reglement, welches will, dass im Gefecht nach den Umständen gehandelt werden soll, darf nur jene wenigen Grundsätze aufstellen, die man als von allgemeiner Richtigkeit und Zweckmässigkeit erachtet und denen möglichst vollkommen nachzuleben, zum gewohnheitsmässigen Bestreben eines jeden Offiziers werden soll, wenn er das der vorliegenden Lage entsprechende Verfahren einschlägt. Alle weiteren Angaben und Winke, deren alleiniger Zweck nur sein darf: Denk- und Urteilsfähigkeit zu entwickeln, gehören in das Gebiet der Instruktion oder können allenfalls auch in einem Kommentar zum Reglement gegeben werden.

Es werden im neuen französischen Artillerie-Reglement vier Arten des Beschiessens der Ziele unterschieden: 1) Das Schiessen gegen Ziele, gegen welche es auf möglichst hohe Präzision ankommt (Mauern etc.), dies Schiessen ist das mit unverändert bleibendem Aufsatz. 2) Das Schiessen gegen schmale, tiefe Ziele, hierbei wird von zwei zu zwei Schuss der Sprengpunkt um 100 Meter verlegt, dies Schiessen heisst das Streuen nach vorne. 3) Das Schiessen gegen breite, wenig tiefe Ziele, hierbei bleiben Tempierung und Elevation, von Schuss zu Schuss wird aber die Seitenrichtung geändert; dies Schiessen heisst das Streuen nach der Seite. 4) Ist das Ziel von einer gewissen Breite und Tiefe, so kommt das vierte Verfahren, das Streuen nach Breite und Tiefe in Anwendung, hierbei